

Auszug aus Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag – Zahnärzte¹

Planung und Abrechnung von Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen

(BEMA-Teil 5)

6.2 Abrechnung

- 6.2.1 Die Abrechnung der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen erfolgt grundsätzlich im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern.
- 6.2.2 Für die Abrechnung des Vertragszahnarztes gelten bei der Neufestsetzung der Gebühren die geänderten Gebührensätze bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen für alle vom Tag des Inkrafttretens an ausgestellten Heil- und Kostenpläne.
- 6.2.3 Die Material- und Laborkosten können gesondert berechnet werden.

Hierzu übermitteln die Vertragszahnärzte je Behandlungsfall die abgerechneten zahntechnischen Leistungen einschließlich deren Preise jeweils für das Eigen- und/oder Fremdlabor sowie die abgerechneten Materialien einschließlich Materialbezeichnung und Preis. Für Versandkosten der Praxis an das gewerbliche Labor können je Versandgang zwischen Zahnarztpraxis und Labor der von der Deutschen Post AG für ein Päckchen (Inland, max. 2 kg) festgelegte Preis der Onlinefrankierung in der jeweils aktuellen Höhe abgerechnet werden. Bei praxiseigenen Laboratorien können keine Versandkosten berechnet werden.

Abweichende bzw. ergänzende gesamtvertragliche Regelungen zur Höhe der Versandkosten sowie zu den Praxismaterialien sind zulässig.

¹ *Behandlungsplanung und Erstellung der Abrechnung, Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband, Zuletzt geändert am 16.07.2018, Datum des Inkrafttretens: 16.07.2018*